



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 13. Februar 2025

Nr. 9

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen<sup>\*)</sup>

Vom 29. Januar 2025

Aufgrund

1. des § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. Nr. 65), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Hessischen Ernennungsverordnung vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 248),
2. des § 12 Abs. 2 Satz 3, des § 24 Abs. 2, des § 28 Abs. 1, des § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1, des § 49 Abs. 1, des § 51 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 Satz 1, des § 73 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 3 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 79 Satz 1 und 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 9 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2, des § 13 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Abs. 1 Satz 1 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
6. des § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. S. 662),
7. des § 70 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 406) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes,
8. des § 60 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 1 Abs. 2 Satz 2, des § 8 Abs. 1 Satz 2 und des § 10 Abs. 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758, 760), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung,

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 320-202

9. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. S. 718),
10. des § 14 Nr. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
11. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),
12. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389),

verordnet der Minister der Finanzen, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Hessischen Ernennungsverordnung übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

### Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 2014 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Elften Teil durch die folgenden Angaben ersetzt:

#### „ELFTER TEIL

Selbsteintrittsrecht des Ministeriums § 17

#### ZWÖLFTER TEIL

Inkrafttreten § 18“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Main,“ die Wörter „dem Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung“ durch in „§ 6 Abs. 1 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:
 

„6. nach § 15b Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub bei Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin zu gewähren,“
    - bb) Die bisherigen Nr. 6 bis 10 werden die Nr. 7 bis 11.
    - cc) Als neue Nr. 12 wird eingefügt:
 

„12. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung bei dringendem dienstlichem Bedürfnis die Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden bis zur Grenze von zwölf Stunden am Tag zuzulassen,“

dd) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:

13. nach § 1a Abs. 1 bis 3 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Guthaben auf dem Lebensarbeitszeitkonto festzustellen, Freistellungen vom Dienst unter Inanspruchnahme des Guthabens auf dem Lebensarbeitszeitkonto zu gewähren und eine stundenbezogene Ausgleichszahlung vorzunehmen,“

ee) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 14.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11“ durch „12 sowie 13 mit Ausnahme von Abgeltungen von stundenbezogenen Ausgleichszahlungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz angefügt:

„Dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wird für seinen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Dienst an Sonnabenden und gesetzlichen Feiertagen anzuordnen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, sowie nach § 10 Abs. 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten, soweit dienstliche Belange es erfordern.“

c) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Nr. 9 bis 12“ jeweils durch „10 bis 14“ und die Angabe „Nr. 11“ jeweils durch „Nr. 13“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dienst“ jeweils die Wörter „und Abgeltungen von stundenbezogenen Ausgleichszahlungen“ eingefügt.

5. Als neuer Elfter Teil wird eingefügt:

#### „ELFTER TEIL

##### Selbsteintrittsrecht des Ministeriums

#### § 17

Das Ministerium behält sich vor, die Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen jederzeit zu übernehmen oder auf eine andere Dienststelle des Geschäftsbereichs zu übertragen.“

6. Der bisherige Elfte Teil wird der Zwölfte Teil und der bisherige § 17 wird § 18.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2025

Der Hessische Minister der Finanzen

Prof. Dr. Lorz

